

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 16

Artikel: Verband der Seidenfärbereien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

Nr. 16.

→ Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. →

16. August 1906

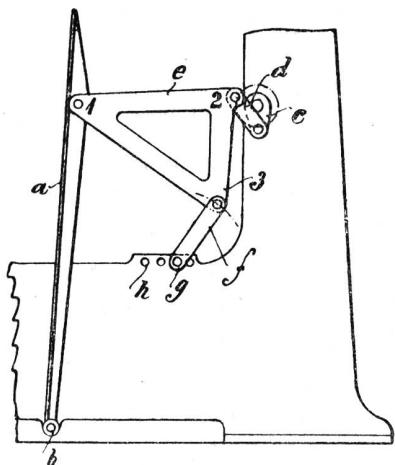
Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

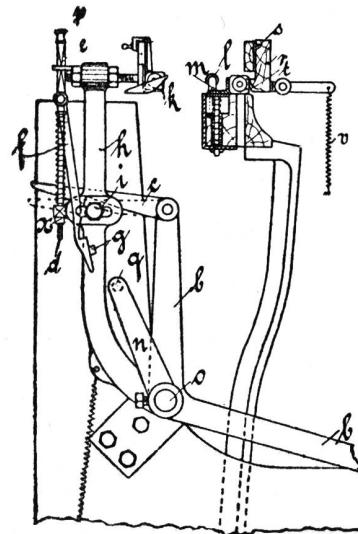
Ladenantrieb.

Von Conze & Colsmann in Langenberg.

Diese unter Nr. 165,164 in Deutschland patentierte Antriebsvorrichtung hat den Zweck, eine Einstellung der die Ladenbewegung vermittelnden Teile zu ermöglichen, damit die Bewegung nach Bedarf geregelt werden könne. Wie aus der Skizze zu ersehen ist, wird auch hier zwischen die Kurbel *c* und den Stossarm *e* die übliche kurze Kurbelstange *d* eingeschaltet. Neu ist an der Vorrichtung, dass anstatt des Stossarmes ein starres Dreieck *e* angewendet wird, das mit einem Ende bei 1 mit der bei *b* drehbar gelagerten Ladenschwinge *a* gelenkig verbunden ist und bei dem anderen Ende 2 mit der kurzen Kurbelstange *d*. Die dritte, nach abwärts gerichtete Ecke 3 ist mit einer Stange *f* gleichfalls gelenkig verbunden, die bei *g* im Gestelle ihren Drehpunkt hat. Dieser Drehpunkt kann nach Bedarf verlegt werden, indem man den Drehbolzen der Stange *f* in einem der Löcher *h* anbringt. Das Verlegen des Stützpunktes *g* hat eine Änderung der Ladenbewegung zur Folge. Der Patentnehmer meint, dass man den Stützpunkt von *f* auch an einem Hebel anbringen könnte, der etwa mittels einer Kurvenscheibe bewegt wird, damit er während der Ladenschwingung zweckentsprechend verlegt werden könnte.



Hebel *c* hin und her, der durch eine verstellbare Schraube *d* und durch ein mit der Stange *e* verbundenes Querstück zu einer bestimmten Bewegung gezwungen wird. Drückt man durch einen Druck auf den Knopf *p* die Stange *e* nieder, so wird der an ihr befestigte und unter dem Einflusse einer Feder stehende Haken *f* unter den Anschlag *g* gelangen. Der Haken *c* sinkt und greift hinter den am Arme *h* des Schützenträgers angebrachten Stift *i* ein. Dieser Arm wird somit vom Haken *c* mitgenommen und der Schützenträger gegen den Schützenkasten gedrückt, wobei seine Ansätze *k* auf die Rollen *l* der Kastenvorderwand *m* gelangen und diese in eine in der Lade vorgesehene Aussparung herabdrücken. Der neue Schützen drängt den alten gegen die federnde, bei *s* drehbare Hinterwand *r*, diese gibt nach und der alte Schützen gelangt durch die Öffnung nach aussen. Sobald die Ansätze *k* über die Rollen *l* hinweg sind, hebt sich unter dem Einflusse einer Feder die Vorderwand wieder und der Schützen wird festgehalten. Mit *t* ist eine Verstärkung der Hinterwand bezeichnet, die im Vereine mit *m* dem Schützen beim Gange des Webstuhles Halt verleiht. Der Arm *h* geht nach dem Auswechseln des Schützens wieder zurück. Durch Anstoßen an eine Rolle *q* hakt sich *f* aus, die Stange *e* schnellt in die Höhe und die Verbindung zwischen *c* und *h* ist gelöst. Die Ansätze *k* gleiten beim Rückgange nicht über die Rollen, sondern sie gehen unterhalb von ihnen zurück.



Wie schon erwähnt wurde, muss die Auswechselung des Schützens durch einen Druck auf den Knopf *p* eingeleitet werden, wobei aber der Webstuhl nicht abgestellt werden muss. Bei der beschriebenen Ausführung handelt es sich somit nicht um eine völlig selbstdämmige Auswechselung.

Schützenauswechselung.

Von Hermann Schroers, Krefeld.

Bei dieser Vorrichtung, D. R.-P. Nr. 164,093, wird der anstatt des Schützens mit abgelaufener Spule in den Kasten zu befördernde neue Schützen auf einen an der Seite des Gestelles angeordneten Zubringer gelegt und während des Ganges des Webstuhles von vorn in den Kasten gedrückt, wobei der alte Schützen ein Ausschwingen der Kastenrückwand verursacht und durch die so entstehende Öffnung hinausgestossen wird. In der Abbildung stellt *b* einen Hebel dar, der von einem Exzenter aus bewegt wird, und der seinen Drehpunkt bei *o* hat. Der Hebel *b* bewegt einen

Verband der Seidenfärbereien.

Anschliessend an die Erörterungen in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wird uns noch geschrieben:

Es liess sich voraussehen, dass die deutsche Seidenweberei zu dem Vorgehen der Färber Stellung nehmen werde. Die Regulierung der Zahlungsbedingungen musste zwar von der Fabrik nur begrüßt werden, war diese doch selbst in dieser Beziehung mit gutem Beispiel voran-

gegangen; auch gegen eine mässige Erhöhung der Farbpreise, die sich durch die bedeutende Verteuerung der Rohmaterialien und durch die immerwährenden Lohnkämpfe durchaus rechtfertigen lässt, hätte nicht viel eingewendet werden können. Was aber Unwillen erregte, war die sehr ungleichmässig durchgeföhrte und, wie es scheint, zum Teil auch übertriebene Preiserhöhung, die unvermittelte Inkraftsetzung des neuen Tarifs und endlich die ungleiche Behandlung der Kundschaft.

An der Düsseldorfer Versammlung waren 47 Firmen anwesend, darunter die bedeutendsten norddeutschen Fabrikanten. Die süddeutschen Webereien — zum grössten Teil Zürcher Filialen — waren ebenfalls eingeladen worden; ihr Fernbleiben lässt sich wohl damit erklären, dass sie von der Preiserhöhung weniger in Mitleidenschaft gezogen werden, da sie hauptsächlich von der schweizerischen und süddeutschen Färberei bedient werden. An der Versammlung wurde übrigens mitgeteilt, dass zur Zeit den süddeutschen, sächsischen und ausländischen Webereien seitens der Färbereien günstigere Bedingungen eingeräumt würden, als den übrigen (norddeutschen) Fabrikanten.

Für die zu gründende Seidenfärberei wurden an der Versammlung selbst Mk. 792.500 gezeichnet und weitere Beiträge in Aussicht gestellt. Mit der Vermittlung dieses Projektes wird es aber wohl noch Weile haben; es ist in der Tat schwer einzusehen, wie die Fabrikanten mit einer einzigen Färberei mittlerer Grösse einen Druck auf die zirka 30 andern Etablissements ausüben wollen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten technischer und administrativer Natur, die sich diesem Plan entgegenstellen. Mit ihren neuen Vorschlägen haben übrigens die Färber bewiesen, dass sie, auch ohne dieser Drohmittel, mit den Fabrikanten-Verbänden als einer Macht rechnen und mit sich reden lassen.

Zollwesen.

Argentinien. — Verzollung von Postpäckchen. Als Postpäckchen (colis postaux) werden nur diejenigen kleinen Pakete anerkannt, aus denen ersichtlich ist, dass der Inhalt für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt ist. Postpäckchen, welche im Handelsverkehr von Kaufleuten eingeführt werden, unterliegen, laut Verordnung vom 31. Mai, vom 1. September an dem doppelten Zollansatz (Seidengewebe demnach 50 Prozent vom Wert). Durch diese Massregel sollen Missbräuche, die sich bei der Einföhr von Seidenwaren, Bijouterie u. s. f. in Postpäckchen ergeben haben, beseitigt werden.

Schweden. — Neuer Zolltarif. Zu unserer Notiz in No. 13 der „Mitteilungen“ betr. die durch den neuen Handelsvertrag mit Deutschland vereinbarten Sätze auf ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder, ist noch nachzutragen, dass Seidenwaren, in denen bis zu 15 Prozent andere Gespinsten enthalten sind, wie ganz seidene verzollt werden; alle andern Waren, in denen Seide in geringerem Massstabe enthalten ist, werden als Halbseidenwaren verzollt. Auf Seide, welche in Garn von andern Gespinsten eingesponnen ist und nicht der ganzen Länge desselben folgt, wird keine Rücksicht genommen. Waren

aus Samt und Plüscher werden wie Ganzseidenwaren verzollt, wenn die ganze Schauseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinsten ersichtlich sind.

Spanien. — Die schweizerische Ausföhr nach Spanien wird ab 1. August, ausser den Sätzen des Maximaltarifs (vergl. „Mitteilungen“ vom 15. Juli) noch einem Zuschlag von 50 Prozent unterworfen.

Frankreich. — Laut Uebereinkommen vom 30. Juli zwischen der französischen Regierung und dem Bundesrat bleibt bis 20. November d. J. der französische Minimaltarif in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sollen, sofern die beiden Parlamente dem Vertrag die Genehmigung erteilen, die ermässigten neuen Ansätze erhoben werden.

Reinseidene Gewebe, schwarz und farbig, zahlen so mit bei ihrem Eintritt in Frankreich bis zum 20. November Zoll von 400 Fr.; ab 20. November sind, sofern es nicht zum Zollkrieg kommt, zu entrichten für

ganzseidene Gewebe, schwarz	Fr. 250
„ „ farbig	„ 325

Der neue Vertrag kann jederzeit mit Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das vom Präsidenten der Republik und den Ministern des Handels, des Auswärtigen und der Finanzen in Ramboillet gezeichnete Dekret vom 30. Juli 1906 hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident der französischen Republik
nach Einsichtnahme der Berichte der Ministerien des Handels, auswärtigen Angelegenheiten, der Landwirtschaft und der Finanzen

in Ausführung der Gesetze vom 11. Januar 1892, 21. Dezember 1895, 29. März 1906 und 13. Juli 1906 die Änderung des Zolltarifs betreffend,

nach Einsichtnahme der Akten, welche dargetan, dass ein Uebereinkommen zwischen dem Bundesrate und dem Vertreter Frankreichs erzielt worden ist,

nach Anhörung des Ministerrates,
beschliesst: Artikel 1. Der aus den Gesetzen vom 11. Januar 1892, 21. Dezember 1905 und 29. März 1906 hervorgehende Zolltarif bleibt vom 1. August 1906 an weiter in Kraft bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes, durch welches die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich ratifiziert werden wird.

A. Fallières.

Handelsberichte.

Australischer Bund. — Im Jahre 1904 belief sich die Einföhr von Seidenwaren auf Seidene und halbseidene Gewebe, Bänder Fr. 15,167,000
Beuteltuch „ 32,000
Samt und Plüscher „ 14,411,000

Von diesen Mengen gelangten zur Wiederausföhr Gewebe im Betrage von Fr. 339,000, Samt und Plüscher im Betrage von Fr. 195,000. Haupteinföhrland ist England, dann folgen Japan, Frankreich und Deutschland. Die Schweiz hat nach Australien direkt ausgeführt (schweizerische Statistik):

	1904	1905
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 16,900	13,600
Bänder	„ 534,400	850,400
Beuteltuch	„ 31,100	32,100